

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 24. Juli 2020

Dossier Nr 6556, «Tagesschau» vom 14. Juni 2020, «Ein Jahr nach dem Frauenstreiktag»

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 15. Juni 2020, worin Sie den Beitrag «Ein Jahr nach dem Frauenstreiktag» der «Tagesschau» vom 14. Juni 2020 wie folgt beanstanden:

«In der Einleitung zum Beitrag erwähnt Cornelia Bösch, dass der Lohnunterschied zwischen Männern und Frauen immer noch "etwa 20%" betrage, was aufgrund der Zahlen des Bfs nachweislich falsch ist:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/monitoring-legislaturplanung/querschnittssicht/gleichstellung/lohnunterschied-geschlecht.html>

Der nicht erklärbare Anteil der Lohndifferenz liegt zwischen 6-8% - auch dies ist natürlich immer noch zu viel, jedoch werden in SRG-Programmen regelmässig die 20% propagiert und damit ein eindeutig falscher Eindruck über die wahren Unterschiede geweckt.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein halbwegs seriöser Journalist nicht in der Lage sein soll, den tatsächlichen Wert anhand der Bfs-Werte herauszufinden. Dies widerspricht dem Sachgerechtigkeitsgebot des RTVG, den ZuschauerInnen wird (ich vermute aus ideologischen Motiven) bewusst eine falsche Zahl vorgegaukelt.»

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme vorgelegt. Sie schreibt dazu Folgendes:

Der Beanstander unterscheidet in seiner Beanstandung zwischen erklärbarem und nicht-erklärbarem Anteil der Lohnunterschiede.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/monitoring-legislaturplanung/querschnittssicht/gleichstellung/lohnunterschied-geschlecht.html>

Die Angaben in dieser Statistik basieren auf Angaben bis 2016 (dargestellter Zeitraum 1994 – 2016), veröffentlicht am 26. Oktober 2018. Der Beanstander legt grossen Wert auf die Unterscheidung zwischen erklärbarem und nicht-erklärbarem Anteil der Lohndifferenz. Allerdings lassen sich Lohndifferenzen nicht so einfach erklären; je nach Berechnungsmethode und Parameter resultieren ganz unterschiedliche Ergebnisse. Die Annahmen und Grundparameter, welche bei einer statistischen Erhebung zugrunde gelegt werden, beeinflussen das Resultat wesentlich. Ein Video der ARD zeigt dies eindrücklich. <https://twitter.com/tagesschau/status/904777543072526337>

Im Beitrag ging es nicht um eine detaillierte Analyse der Lohnunterschiede; insbesondere ging es nicht um eine Unterteilung in "erklärbar" und "nicht-erklärbar". Die Lohnunterschiede fallen je nach Branche, je nach Ausbildung und vielen weiteren Faktoren (Unterbruch in der Berufstätigkeit als Folge von Familienzeit, Beschäftigungsgrad, etc.) sehr unterschiedlich aus. Darauf geht auch das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann ein. "Der erklärte Lohnunterschied ist auf sog. Ausstattungseffekte bzw. auf strukturelle Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Berufsbiografien zurückzuführen: Frauen erhalten weniger Lohn als Männer, unter anderem weil sie in anforderungsreicheren Positionen und in Kaderstellen schwächer vertreten sind, weil sie durchschnittlich noch über ein etwas tieferes Bildungsniveau verfügen und weil sie in Tieflohnbranchen stärker vertreten sind als Männer." <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/arbeit/lohngleichheit/grundlagen/zahlen-und-fakten.html>

Die Themen des Frauenstreiks betreffen gerade auch diese strukturellen Aspekte der Lohnungleichheit, etwa die Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder die bessere Bewertung der Betreuungsarbeit, welche oft von Frauen ehrenamtlich oder schlecht bezahlt geleistet wird. Die sogenannten "erklärbaren" Lohnunterschiede sind oft strukturell bedingt.

Das Bundesamt für Statistik weist für den privaten Sektor gemäss Lohnstrukturerhebung einen Unterscheid von 19,6 Prozent aus. Im Öffentlichen Sektor sind es 16,7 Prozent. Für die Gesamtwirtschaft weist das BfS eine Differenz von 18,3 Prozent aus. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohniveau-schweiz/lohnunterschied.html>

Das BfS geht in dieser Zusammenstellung noch weiter auf einzelne Sektoren und Branchen ein. So werden folgende Unterschiede ausgewiesen:

Herstellung von Nahrungsmitteln und Tabakerzeugnissen (NOGA 10-12): 19,2 Prozent
Herstellung von Textilien und Bekleidung (NOGA 13-15): 23,1 Prozent
Maschinenbau und Geräte (NOGA 26-20/33): 23,0 Prozent
Energieversorgung (NOGA 35): 20,4 Prozent
Information und Kommunikation (NOGA 58-63): 22,0 Prozent

Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (NOGA 64-66): 33,3 Prozent

Grundstücks- und Wohnungswesen (NOGA 68): 23,5 Prozent

Gesundheits- und Sozialwesen (NOGA 86-88): 18,6 Prozent

Aufgrund dieser Zahlen von Bundesstellen ist es mehr als vertretbar., in einer knappen Moderation von etwa 20 Prozent tieferem Verdienst zu sprechen. Letztlich zählt am Ende des Arbeitsmonats nicht der "erklärbare" Lohnunterschied, sondern die Differenz als solche. Diese liegt im privaten Sektor bei durchschnittlich 19,6 Prozent; in einzelnen Branchen und Berufen sogar deutlich über 20 Prozent.

Die Ombudsstelle hat sich den von Ihnen beanstandeten Bericht nochmals genau angeschaut und sich mit Ihrer Kritik befasst.

«Gleicher Lohn für gleiche Arbeit auch im Jahr 2020 noch immer nicht Realität. Frauen verdienen auch heutzutage im Schnitt etwa 20% weniger als Männer ...» lautet die Anmoderation von Cornelia Bösch zum beanstandeten Beitrag der Tagesschau. Wer diese Zahl hört, verbindet sie automatisch mit dem monatlich ausbezahlten Lohn. Wie sich die Differenz zusammensetzt, ist in diesem Moment nicht relevant, weshalb wir den Entscheid der Redaktion unterstützen, als Basis die Zahlen des Bundesamtes für Statistik (Durchschnittslöhne und Lohnunterschiede, 2016 – Erklärter und unerklärter Anteil - <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohniveau-schweiz/lohnunterschied.html>) zu verwenden.

Wenn es darum geht, Lohngleichheit zu schaffen resp. die Differenz im Detail zu analysieren, stimmen wir Ihnen zu, dann ist die Unterscheidung zwischen erklärtem und unerklärtem Anteil der Lohndifferenz sehr wohl relevant. Dieser Aspekt ist aber nicht Thema des Beitrages, weshalb die Aussage «etwa 20% weniger als Männer» nicht gegen das Sachgerechtigkeitsgebot verstösst.

Mit Ihrer Kritik greifen Sie grundsätzlich die schwierige Frage auf, wie mit komplexen Zahlen umzugehen ist. Auch die Anmoderation «Der unerklärte Anteil der Lohndifferenz liegt zwischen 6-8% ...» wäre sachlich richtig. Weil aber der Unterschied zwischen «unerklärtem» und «erklärtem» Anteil im Volksmund nicht geläufig ist, ist es sicher richtig, diesen, wenn auch wichtigen Aspekt, in dieser kurzen Anmoderation zu umgehen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesen trotz Ihrer Kritik weiterhin nutzen.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Ombudsstelle SRG.D